



Geltungsbereich

- (1) Für unsere Bestellungen gelten, insoweit im Einzelnen nichts anderes vereinbart ist, ausschließlich die nachfolgenden Einkaufsbedingungen sowie ergänzend die Qualitätsmanagementrichtlinien in der jeweils gültigen Form. Widersprechende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn wir Ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen haben und wenn wir die Lieferung vorbehaltlos annehmen.
- (2) Der Lieferant unterwirft sich den nachstehenden Bedingungen spätestens durch Lieferung bzw. Leistung, auch wenn er ihrer Gültigkeit ausdrücklich widersprochen hat.

I. Bestellung

- (1) Unsere Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt werden, oder per Liefereinteilung erfolgen. Änderungen oder Ergänzungen und sonstige Nebenabreden sind nur schriftlich wirksam. Wir können im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung sowie Änderungen der Bestellmenge verlangen. Dabei sind die Auswirkungen insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine einvernehmlich zu regeln.
- (2) Bei Bestellungen per Liefereinteilung bzw. Datenfernübertragung gelten die innerhalb des gesondert festgelegten, verbindlichen Abnahmezeitraumes liegenden Lieferabrufe als angenommen, wenn ihnen der Lieferant nicht unverzüglich nach Erhalt der aktuellen Liefereinteilung widerspricht.

II. Vertragserfüllung, Gefahrenübergang

- (1) Der Vertrag ist erfüllt, wenn der Lieferant seine Leistungen vertragsgerecht erbracht hat. Das setzt voraus, dass er die bestellte Ware oder Leistung vollständig und in der vereinbarten Beschaffenheit liefert bzw. erbringt.
- (2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Leistung frei unserem Werk oder der von uns vorgegebenen Abladestelle. Der Lieferant trägt die Kosten der Verpackung und ihrer etwaigen Entsorgung.
- (3) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung der Ware geht in jedem Fall, auch bei Frachtkostenübernahme durch uns, erst mit Ablieferung der Ware, bei Werkverträgen mit der Abnahme, auf uns über. Nehmen wir Teillieferungen in Benutzung, so geht die Gefahr damit auf uns über.
- (4) Geht der Transport zu unseren Lasten, ist unseren Versandanweisungen Folge zu leisten. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in doppelter Ausführung an gekennzeichneter Stelle beizufügen.

III. Termine / Lieferverzögerungen

- Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich und werden nur durch vertragsgerechte Lieferung bzw. Leistung eingehalten.
- (2) Wir sind berechtigt, zu früh gelieferte Ware zurückzuweisen oder auf Kosten des Lieferanten einzulagern.
- (3) Erkennbare Lieferverzögerungen hat uns der Lieferant unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Überschreitet der Lieferant den Liefertermin, so setzen wir ihm eine angemessene Nachfrist. Sollte die Nachfrist erfolglos ablaufen, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Außerdem stehen uns die sonstigen gesetzlichen Verzugsrechte zu.
- (5) Ist eine Gesamtleistung in Teilleistungen auszuführen, und hält der Lieferant den für das Erbringen einer Teilleistung vereinbarten Termin nicht ein, so können wir nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist auch von der Gesamtleistung zurücktreten, sofern deren Annahme für uns nicht mehr zumutbar ist. Darüber hinaus können wir Schadensersatz statt der Leistung verlangen, es sei denn, der Lieferant hat die Verzögerung nicht zu vertreten.

IV. Preise, Zahlungsbedingungen

- Falls nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis zahlbar mit 2% Skonto innerhalb von 14 Tagen, sowie ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum.
- (2) Für die Berechnung und Bezahlung der Lieferungen ist nur das auf der Warenannahme / Abladestelle festgestellte Gewicht bzw. die festgestellte Menge maßgebend. Entwürfe, Zeichnungen und Muster werden nur bezahlt, wenn dies besonders vereinbart worden ist. Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
- (3) Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, die wir nicht unbillig verweigern dürfen, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Lieferant im ordentlichen Geschäftsgang seinem Zulieferer einen verlängerten Eigentumsvorbehalt eingeräumt hat.

V. Höhere Gewalt

Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und dazu schwerwiegende Ereignisse haben die Vertragspartner nicht zu vertreten. Entfällt der die höhere Gewalt begründende Tatbestand, vereinbaren die Vertragsparteien für die Ausführung ihrer Leistungen neue Termine. Dabei berücksichtigen sie die Dauer der höheren Gewalt zuzüglich einer angemessenen Zeit für die Wiederaufnahme der Leistungsausführung. Dauert die Störung

länger als einen Monat, hat jede Partei das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

/I. Weitergabe von Informationen und Gegenständen

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen Informationen, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.
- (2) Der Lieferant darf nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung mit seiner Geschäftsverbindung zu uns werben.
- (3) Zeichnungen, Schablonen, Modelle, Werkzeuge und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmung zulässig. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- (4) Vertragsgegenstände, die nach unseren Angaben, Zeichnungen oder Modellen oder aus von uns ganz oder teilweise bezahlten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen Dritten weder angeboten noch bemustert noch geliefert werden.

VII. Sachmängelhaftung

- Soweit nichts anderes vereinbart, verjähren Sachmängelhaftungsrechte 36 Monate ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (2) Warenlieferungen werden wir innerhalb von 10 Arbeitstagen nach ihrem Eingang untersuchen, und sofern M\u00e4ngel festgestellt werden, diese r\u00fcgen. Verdeckte M\u00e4ngel r\u00fcgen wir innerhalb von 10 Arbeitstagen nach ihrer Entdeckung. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der versp\u00e4teten M\u00e4ngelr\u00fcge.
- (3) Mängelrügen erfolgen schriftlich. Die Schriftform wird auch durch Telefax oder E-Mail gewahrt.
- (4) Für den administrativen Aufwand der Bearbeitung einer Mängelrüge berechnen wir einmalige Kosten von € 60,-.
- (5) Mit dem Zugang einer Mängelrüge bei dem Lieferanten ist die Verjährung der Sachmängelhaftungsansprüche bezüglich der gerügten Mängel gehemmt. Die Hemmung endet mit der Abnahme der Mängelbeseitigungsleistung durch uns oder schriftlicher Weigerung des Lieferanten die Mängel zu beseitigen. Die sonstigen gesetzlichen Hemmungstatbestände bleiben unberührt.
- (6) Unabhängig davon, ob der Lieferant im Rahmen der Nacherfüllung neue Ware liefert oder die Mängel durch eine Nachbesserung beseitigt, beginnt für diese Mängel die oben genannte Verjährungsfrist erneut.
- (7) Nach Abstimmung mit dem Lieferanten sind wir berechtigt, fehlerhafte Teile selbst auf dessen Kosten auszusortieren und zurückzuschicken, oder zu verschrotten. Entstehen infolge der Nachlieferung oder Nachbesserung bei uns erhöhte Kosten zur Einhaltung eigener Liefertermine, sind diese vom Lieferanten zu tragen.
- (8) Bei Sachmängeln sind wir berechtigt, Nacherfüllung zu verlangen. Nach dem erfolglosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist zur Nacherfüllung können wir den Kaufpreis mindern. Bei Werkverträgen haben wir zusätzlich das Recht, die Mängel durch eine Selbstvornahme zu beseitigen. In betrieblichen Notfällen sind wir stets berechtigt, einen Sachmangel ohne vorherige Fristsetzung zur Nacherfüllung selbst zu beseitigen. Unsere Sachmangelhaftungsrechte gegenüber dem Lieferanten bleiben davon unberührt.
- (9) Liegt ein erheblicher Sachmangel vor, können wir vom Vertrag zurücktreten. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen steht uns Schadenersatz statt der Leistung oder neben der Leistung zu.
- (10) Der Lieferant trägt sämtliche Kosten, die uns im Rahmen der Sachmängelhaftung entstehen.
- (11) Wird die gleiche Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, sind wir nach schriftlicher Abmahnung bei erneuter fehlerhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zur Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt.
- (12) Werden bei Kaufverträgen innerhalb der ersten 6 Monate nach Gefahrenübergang Mängel erkennbar, so trägt der Lieferant die Beweislast dafür, dass diese Mängel bei Gefahrübergang nicht vorhanden waren.

VIII. Produkthaftung / Freistellung / Haftpflichtversicherungsschutz

- Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, soweit die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist, und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadenfälle im Sinn von Absatz 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansrüche
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden - pauschal - zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

Stand: 25.04.2022 Seite 1 von 2



IX. Technische Daten und Schutzvorschriften

- (1) Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die vereinbarten technischen Daten sowie die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen und behördlichen Schutzvorschriften (z.B. Gesetz über technische Arbeitsmittel) einzuhalten.
- (2) Ein Lieferant, dessen Fertigungsstätte für den Vertragsgegenstand sich in einem anderen Land als der Bundesrepublik Deutschland befindet, verpflichtet sich, alle in diesem Herstellungsland gültigen gesetzlichen und behördlichen Schutzvorschriften (insbesondere für die Gebiete Umwelt- und Arbeitschutz) einzuhalten.

X. Schutzrechtsverletzungen

Der Lieferant haftet dafür, dass mit seiner Lieferung gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.

XI. Eigentumsvorbehalt - Beistellung - Werkzeuge

- (1) Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (2) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- (3) An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer- Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.
- (4) Soweit die uns gemäß Abs. (1) und/oder Abs. (2) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigt, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

XII. Allgemeines

- (1) Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt, so sind wir berechtigt, hinsichtlich des nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
- (2) Die für die Bestellabwicklung und Rechnungslegung notwendigen Daten werden von uns EDV-mäßig gespeichert.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind gehalten, in gemeinsamer Abstimmung die unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen. Werden Vertragstexte oder diese Bedingungen in eine fremde Sprache übersetzt, so ist bei Abweichungen die deutsche Fassung maßgebend.
- (4) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (5) Erfüllungsort ist der Sitz der Firma Megatec Kunststofftechnik GmbH bzw. die von uns angegebene Anlieferadresse.
- Gerichtsstand für alle mit dem Vertrag zusammenhängenden Streitigkeiten ist D- 58513 L\u00fcdenscheid.

Stand: 25.04.2022 Seite 2 von 2